



LS.16.04-03-03-V02

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 46/23
nach § 19 GeschO

Betr.: **Änderung der Kirchlichen Wahlordnung - Ersatzbewerber**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Die kirchliche Wahlordnung (KWO) wird wie folgt geändert:

§ 45 der KWO wird um folgenden Satz ergänzt:

Für jede Bewerberin, jeden Bewerber kann ein Wahlvorschlag für eine Ersatzbewerberin/ einen Ersatzbewerber eingereicht werden.

In „§ 60 der KWO Ergänzung der Landessynode“ wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Tritt eine Gewählte/ ein Gewählter nicht ein oder scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so treten an deren/ dessen Stelle dessen Ersatzbewerberin/ Ersatzbewerber. Wenn kein Wahlvorschlag für eine Ersatzbewerberin/ einen Ersatzbewerber eingereicht wurde, tritt diejenige/ derjenige nicht gewählte Bewerberin/ Bewerber an deren/ dessen Stelle, der/ die nächsthöhere Stimmenzahl im Kirchenbezirk erreicht hat.

Stuttgart, 30. November 2023

Renate Simpfendörfer